

## Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 4. Juni 1999

G 1 i            Mönchaltorf. Ausbau des Aabaches. Bachstrasse bis ARA Mönchaltorf.  
(G 2 k)            Festsetzung von Gewässerbaulinien.

Das Einzugsgebiet des Aabaches umfasst die Gemeinden Egg, Oetwil am See, Grüningen, Gossau und Mönchaltorf. Bei der Mündung des Baches in den Greifensee wird ein Gebiet von rund 49 km<sup>2</sup> entwässert. Das meist flache oder mässig geneigte Gelände steigt nur im südwestlichen Teil gegen den Pfannenstiel steiler an. In Bezug auf den Aabach ändert das Einzugsgebiet durch grössere Zuflüsse sprunghaft. Eine erste Vergrösserung um etwa das doppelte verursachen die Zuflüsse Chindismülibach und Gossauerbach, die nicht weit voneinander in den Aabach münden. Zu einer weiteren starken Zunahme des Einzugsgebietes tragen die beiden Nebengewässer Mettlenbach und Tüftalerbach, die im Dorfzentrum Mönchaltorf in den Aabach münden, bei. Vor der Mündung in den Greifensee fliesst noch der Bluntschibach als nennenswertes Seitengewässer zu. Die gesamte Länge des Aabaches, der im oberen Teil Grüningerbach genannt wird, misst rund 13 km. Vor allem der Tüftalerbach tritt bei grösseren Hochwassern über die Ufer und überschwemmt Teile von Mönchaltorf. Vor den Sanierungsmassnahmen am Mettlenbach war auch dieses Gewässer häufig an den Überschwemmungen mitbeteiligt. Der Aabach, der erst bei extremen Niederschlägen ausufert, zeigt aber schon bei mittleren Hochwassern Rückstauerscheinungen in Kanalisationsleitungen, die zu Kellerüberflutungen führen. Unter dem Eindruck der Hochwasserereignisse wurde immer wieder die Meinung geäussert, dass ein hoher Wasserspiegel des Greifensees den Abfluss des Aabaches bis in den Dorfkern von Mönchaltorf beeinflusse. Durch Berechnungen und Beobachtungen konnte aber festgestellt werden, dass für ein gleichzeitiges Hochwasser im Aabach und im Greifensee die Beeinträchtigungen im Extremfall nur bis zur Bluntschlibachmündung reichen. Sowohl für die Überschwemmungen im Dorfgebiet als auch für die Rückstauerscheinungen in den Meteorwasserleitungen ist daher allein das Abflussvermögen des Aabaches massgebend.

Aufgrund dieser Ereignisse wurde vom AWEL im Jahre 1980 eine generelle Hochwasserschutzstudie für Mönchaltorf ausgearbeitet und drei Varianten für die Sanierung des Aabaches und seiner Seitengewässer vorgeschlagen. Die Vernehmlassung bei den angefragten Gemeinden und Amtsstellen ergab, dass die Lösung des Hochwasserproblems mit Hochwasserrückhaltebecken bevorzugt wurde. Das Retentionsbecken Esslingen am Oberlauf des Mettlenbaches, mit einem Teileinzugsgebiet von rund 8 km<sup>2</sup> und einem Inhalt von 100'000 m<sup>3</sup>, wurde als Teil dieses Hochwasserschutzkonzeptes im Frühjahr 1988 realisiert.

Über das Gebiet "Hohfurren" in der Gemeinde Mönchaltorf, nordwestlich des alten Dorfkerns zwischen der Usterstrasse und dem Aabach, wurde das Quartierplanverfahren eingeleitet. Das Profil des Aabaches ist in diesem Abschnitt aus den erwähnten Gründen zu klein und vermag die zu erwartenden Hochwassermengen nicht mehr gefahrlos abzuleiten. Mit den festzulegenden Gewässerbaulinien soll daher das Trasse für eine beidseitige Verbreiterung des Bachprofils gesichert werden. Die Ausbauwassermenge (50-jährliches Hochwasserereignis) beträgt unter Berücksichtigung des Rückhaltebeckens Esslingen noch  $65 \text{ m}^3/\text{s}$ . Die Kapazität des heutigen Aabachprofils beträgt jedoch nur max.  $40 \text{ m}^3/\text{s}$ . Bis zum Ausbau des Aabaches sind deshalb für das Quartierplangebiet "Hohfurren" Vorsichtsmassnahmen in Bezug auf die Hochwassergefahren zu treffen.

Im September 1997 wurde das Ingenieurbüro Diebold AG, Wetzikon, beauftragt ein generelles Ausbauprojekt des Aabaches im Abschnitt des Quartierplanes auszuarbeiten. Die Projektierungsarbeiten fanden in engem Kontakt mit der Gemeinde Mönchaltorf statt. Das Ausbauprojekt bildet nun die Grundlage für die Festsetzung von Gewässerbaulinien entlang des Aabaches, um den Landbedarf einer künftigen Profilvergrösserung zu sichern. Für den Quartierplan "Hohfurren" werden damit klare Begrenzungslinien festgesetzt. Soweit erforderlich wird auch der Raum für einen Unterhaltsweg freigehalten. Dieser dient neben dem Zugang für Unterhaltsarbeiten auch als kommunaler Fuss- und Radweg entlang dem Aabach.

Die Gewässerbaulinien erstrecken sich auf eine Länge von rund 570 m von der Bachstrasse bis zur ARA Mönchaltorf. Das zukünftige Normalprofil des Aabaches wurde so ausgebildet, dass eine 50-jährliche Hochwasserspitze abgeleitet werden kann. Über dem Hochwasserspiegel ist ein Freibord von 0,5 m vorgesehen. Dadurch kann ein Überfliessen bzw. Verstopfen des Bachprofils besonders bei Brücken verhindert werden. Eine naturnahe Gestaltung ist, bedingt durch die vorhandene Überbauungssituation und die engen Verhältnisse, nur in bescheidenem Rahmen möglich.

Wegen des geringen Gefälles des Aabaches bis zur Einmündung in den Greifensee muss auf eine Absenkung der Bachsohle verzichtet werden. Die Niveaulinien entsprechen dem Längenprofil des generellen Ausbauprojekts und sind identisch mit der heutigen Bachsohle. Die Höhenlage der angrenzenden Bauten ist auf die im Längenprofil angegebenen Projekt- oder Terrainkoten des Uferweges bzw. der oberen Böschungskante auszurichten. Damit wird nach dem Gewässerausbau ein ausreichender Hochwasserschutz dieser Grundstücke gewährleistet.

Die Neuzuteilung innerhalb des Quartierplanes "Hohfurren" hat diese Gewässerbaulinie zu berücksichtigen. Die Baulinien können gestützt auf § 96 Abs. 2 lit. b und § 108 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt werden.

Sämtliche Baulinienpunkte sind mit den Landeskoordinaten definiert und können jederzeit von Vermessungsfixpunkten aus abgesteckt werden.

Die Baulinienpläne sind öffentlich bekannt zu machen und bei der Gemeindeverwaltung Mönchaltorf aufzulegen. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Auflage schriftlich mitzuteilen (§ 108 Abs. 3 PBG).

**Die Baudirektion v e r f ü g t :**

I. Zur Sicherung des späteren Ausbaus des Aabaches, von der Bachstrasse bis zur ARA Mönchaltorf, Gemeinde Mönchaltorf, werden Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

- Situation 1: 500 mit Koordinatenverzeichnis	Nr. 301/ 1
- Längenprofil 1: 500/ 50	Nr. 301/ 2
- Typische Querprofile 1: 50	Nr. 301/ 3
- Technischer Bericht mit Grundeigentümerverzeichnis	Nr. 301/ 4
- Ausbau- und Revitalisierungsprojekt, Situation 1: 500	Nr. 301/ 5
- Ausbau- und Revitalisierungsprojekt, Querprofile 1: 100	Nr. 301/ 6

II. Die Baulinienpläne sind bei der Gemeindeverwaltung Mönchaltorf während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von dreissig Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Festsetzung der Baulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Der Gemeinderat Mönchaltorf wird eingeladen,

a) die Baulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Dispositiv III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekannt zu machen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... am Aabach, von der Bachstrasse bis zur ARA Mönchaltorf, Gemeinde Mönchaltorf, Baulinien festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom ..... bis

..... zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies in Nachachtung von § 108 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Baulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit aufmerksam zu machen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion, AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, zuzustellen;
- e) der Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Mönchaltorf, 8617 Mönchaltorf, das Amt für Raumordnung und Vermessung, das Tiefbauamt, das Archiv des Tiefbauamtes, sowie an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 4. Juni 1999  
RI/le

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

